



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25120



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Fachhochschulstudiengang
Technischer Umweltschutz
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 25. Juni 1997

(GABI. NW. II, Nr. 4/1998, S. 316)

Achte Ordnung

zur Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 24. April 1998

27. April 1998

Jahrgang 1998
Nr. 7

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den
Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 25. Juni 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. Juli 1995 (GABl. NW. II Nr. 1/1996, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit von drei Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von ca. 25 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.“

2. In § 18 Absätze 1 und 2 werden die Prüfungsformen und Zeitangaben gestrichen.

3. In § 19 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

4. In § 19 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. die Teilnahme an 18 SWS Wahlpflichtfächern (siehe Studienordnung) des Grundstudiums nachgewiesen hat.“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

6. In § 34 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technischer Umweltschutz vom 30. 4. 1997 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 11. 6. 1997 und meiner Genehmigung.

Paderborn, den 25. Juni 1997

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Achte Ordnung

zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 24. April 1998

Die am 7. August 1989 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - GH Paderborn Nr. 8/1989 vom 7. August 1989 veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität - GH Paderborn, zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 1997 (Amtliche Mitteilungen der Universität - GH Paderborn Nr. 22/1997 vom 10. Dezember 1997), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag gemäß § 78 Abs. 2 Universitätsgesetz (UG) wird auf 98,10 DM je Studierenden im Semester festgesetzt und für Zwecke der Studierendenschaft i. S. des UG verwendet. Davon werden 83,10 DM zweckgebunden für ein Semesterticket für die Studierenden am Standort Paderborn verwendet.

Der Beitrag für die Studierenden in den Standorten Höxter und Soest wird auf 38,90 DM festgesetzt. Von diesem Betrag sind 23,90 DM zweckgebunden für ein Semesterticket mit der Deutschen Bahn AG zu verwenden.

Liegen besondere Härten vor, kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Rückmelde- bzw. Einschreibungsfrist beim AStA zu stellen.

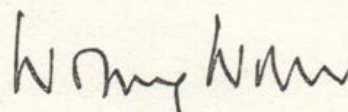
Eine entsprechende Regelung ist vom Studierendenparlament zu treffen."

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 15. April 1998 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 22. April 1998.

Paderborn, den 24. April 1998

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule Paderborn



(Prof. Dr. Wolfgang Weber)